

Satzung

über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die gemeindeeigenen Kinderbetreuungseinrichtungen

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg i. V. mit den §§ 2 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg und § 6 des Kindertagesbetreuungsgesetz (KiTaG) vom 19. März 2009 hat der Gemeinderat am 16. Juni 2010 folgende Gebührensatzung beschlossen:

§ 1 Öffentliche Einrichtung

(1) Die Gemeinde Meckenbeuren betreibt Kinderbetreuungseinrichtungen im Sinne des KiTaG als öffentliche Einrichtung.

(2) Zur teilweisen Deckung des entstehenden Aufwands werden für den Besuch der gemeindeeigenen Kinderbetreuungseinrichtungen Benutzungsgebühren nach den Bestimmungen dieser Satzung erhoben.

§ 2 Begriffsbestimmungen

(1) Kinderbetreuungseinrichtungen im Sinne dieser Satzung sind:

1. **Regelkindergärten:** Einrichtungen mit einer Betreuungszeit von insgesamt 33 Std./Woche am Vor- und Nachmittag für Kinder im Alter von

- a.) *3 Jahren bis zum Schuleintritt*
- b.) *ab 2 Jahren in altersgemischten Gruppen*

2. **Kindergarten mit verlängerten Öffnungszeiten:** Einrichtungen mit einer zusammenhängenden Betreuungszeit von insgesamt 30-35 Std./Woche für Kinder im Alter von

- a.) *3 Jahren bis zum Schuleintritt und für Grundschul Kinder im Hort*
- b.) *ab 2 Jahren in altersgemischten Gruppen*

3. **Ganztagesbetreuung:** Einrichtungen mit einer zusammenhängenden Betreuungszeit von insgesamt 49 Std./Woche für Kinder im Alter von 3 Jahren bis Schuleintritt.

4. **Kinderkrippen:** Einrichtungen zur Kleinkindbetreuung für Kinder unter 3 Jahren mit einer Betreuungszeit von

- a.) *30 Std./Woche*
- b.) *bis zu 50 Std./Woche (Ganztageskrippe)*

(2) Das Kindergartenjahr beginnt und endet mit dem Ende der Sommerferien der Betreuungseinrichtung.

§ 3 Beginn und Beendigung des Benutzungsverhältnisses

- (1) Die Aufnahme in die Kinderbetreuungseinrichtung erfolgt auf Antrag des Sorgeberechtigten.
- (2) Das Benutzungsverhältnis endet durch Abmeldung des Kindes durch den Sorgeberechtigten oder durch Ausschluss des Kindes durch den Einrichtungsträger.
- (3) Die Abmeldung hat gegenüber dem Träger der jeweiligen Kindertageseinrichtung unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende schriftlich zu erfolgen.
- (4) Der Einrichtungsträger kann das Benutzungsverhältnis aus wichtigem Grund beenden. Wichtige Gründe sind insbesondere die Nichtzahlung einer fälligen Gebührenschuld trotz Mahnung oder wenn das Kind länger als 2 Monate unentschuldig fehlt. Der Ausschluss des Kindes erfolgt durch schriftlichen Bescheid; er ist unter Wahrung einer Frist von 4 Wochen anzudrohen.

§ 4 Benutzungsgebühren

- (1) Für die Benutzung von Kinderbetreuungseinrichtungen werden Gebühren gemäß § 5 erhoben. Sie sind für 11 Monate zu entrichten: Der Monat August ist gebührenfrei.
- (2) Gebührenmaßstab ist
 - *die Art der Einrichtung,*
 - *der Umfang der Betreuungszeit,*
 - *das Alter des Kindes*
 - *die Anzahl der Kinder unter 18 Jahren im Haushalt des Gebührenschuldners*
- (3) Die Gebühren werden jeweils für einen Kalendermonat (Veranlagungszeitraum) erhoben. Wird das Kind nach dem 15. des jeweiligen Monats aufgenommen, ermäßigen sich die Gebührensätze gemäß § 5 Abs. 2 und 3 auf 50 %.
- (4) Die Gebühr ist auch während der Ferien sowie bei Nichtbenutzung oder vorübergehender Schließung der Einrichtung zu entrichten.
- (5) Die Gebühren sind ohne Rücksicht darauf zu entrichten, ob das Kind die Einrichtung regelmäßig oder unregelmäßig oder nur stundenweise besucht. Das gleiche gilt auch bei entschuldigtem oder unentschuldigtem Fernbleiben.

§ 5 Gebührenhöhe

- (1) Die Gebühren werden je Kind und Betreuungsplatz erhoben. Die Höhe der monatlichen Gebühr ist aus der Anlage „Gebührenverzeichnis für Kinderbetreuungseinrichtungen in Meckenbeuren“ zu dieser Satzung ersichtlich. Sie richtet sich nach der Anzahl der Kinder, die noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben und die nicht nur vorübergehend im Haushalt des Gebührenschuldners leben.

Ergeben sich gebührenrelevante Änderungen (Zahl der berücksichtigungsfähigen Kinder) wird die Gebühr ab dem folgenden Monat neu festgesetzt.

(2) In den Kinderbetreuungseinrichtungen wird für Getränke und Imbiss eine monatliche Verpflegungsgebühr erhoben. Mahlzeiten werden einzeln berechnet.

§ 6 Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner sind die Sorgeberechtigten des Kindes, das die Einrichtung besucht sowie diejenigen, die die Aufnahme in die Betreuungseinrichtung beantragt haben.

(2) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 7 Entstehung und Fälligkeit

(1) Die Gebührenschuld entsteht zu Beginn des Veranlagungszeitraumes (§ 4 Abs. 3), in dem das Kind die Betreuungseinrichtung besucht bzw. hierfür angemeldet ist.

(2) Die Benutzungsgebühren werden bei der erstmaligen Benutzung durch schriftlichen Bescheid festgesetzt. Die Festsetzung gilt so lange weiter, bis ein neuer Bescheid oder Änderungsbescheid ergeht.

(3) Die Gebührenschuld wird jeweils zum ersten Werktag des Kalendermonats (Veranlagungszeitraumes § 4 Abs. 3) fällig. Dasselbe gilt für den Fall, dass ein neuer Gebührenbescheid oder Änderungsbescheid ergeht.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01. September 2010 in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg oder auf Grund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Meckenbeuren, den 17. Juni 2010

gez.

Andreas Schmid
Bürgermeister